

EINREISE NACH ÖSTERREICH: LUFTWEG



Einreise über den Luftweg aus folgenden Ländern ist nicht gestattet: ([Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten geändert wird](#)) Landeverbot für Luftfahrzeuge aus China, Korea, Iran, Italien, Schweiz, Frankreich, Spanien, UK, Niederlande, Russische Föderation und der Ukraine bis 30.4.

VO 105 über die Einreise auf dem Luftweg

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011082&FassungVom=2020-04-30>)

- EU/EWR, CH und Fremde mit Berechtigung zB VisD --> Attest, nicht älter als 4 Tage
- EU/EWR, CH und Fremde mit Berechtigung zB VisD ohne Attest --> --> 14d Selbstquarantäne, Beendigung mit Test möglich
- Drittstaatsangehörige --> Einreise untersagt, ausgenommen ua Saisonarbeitskräfte für die Land- und Forstwirtschaft --> Attest, nicht älter als 4 Tage oder 14 Tage Quarantäne in geeigneter Unterkunft, Beendigung mit Test möglich

EINREISE NACH ÖSTERREICH: LANDWEG



Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011072>)

- Personen aus Nachbarstaaten --> Attest, nicht älter als 4 Tage
- Österreicher oder Haupt- oder Nebenwohnsitz in Österreich --> 14 Tage Quarantäne, kann mit Test beendet werden
- Durchreise bei Sicherstellung der Ausreise gestattet
- **Ausgenommen ist der Berufs-Pendlerverkehr**

An der österreichischen Grenze:

Wenn Berufs-Pendler, also Personen die ihre Arbeitsstelle in Österreich und ihren Hauptlebensmittelpunkt in einem anderen Land haben, nach Österreich **aus einem Nachbarland** einreisen möchten, so können sie das auf der Basis der Ausnahme für Berufs-Pendler ohne 14tägiger Quarantäne machen. Empfehlenswert sind hierzu Arbeitsvertrag, Anmeldebestätigung, Meldezettel Herkunftsland, Unterkunftsbestätigung Ö, Pendlerbescheinigung,

Wenn Personen, die ihre Arbeitsstelle in Österreich und ihren Hauptlebensmittelpunkt in einem **Nicht-Nachbarland** haben, sind sie aktuell keine Beruf-Pendler. Möchten diese nach Österreich einreisen, ist ein Attest, nicht älter als 4 Tage, vorzulegen oder die Personen an der Grenze abzuweisen.

Es wird berichtet, dass an der Grenze die Berufs-Pendlerbescheinigung zT anerkannt wird oder aber auf eine Unterschrift zur Selbstverpflichtung zur Heimquarantäne bestanden wird. Mit der Unterschrift ist der Arbeitnehmer zur Quarantäne in der Unterkunft verpflichtet.

Für alle Neuankommenden gilt die Information des BMLRT & BMGSPK hinsichtlich neuankommender Schlüsselarbeitskräfte für die österreichische Landwirtschaft aus dem Ausland, sofern nach der geltenden Rechtslage Quarantäneauflagen zu erfüllen sind und diese sind mit der Bezirkshauptmannschaft zu vereinbaren. Wird die Unterschrift nicht geleistet, dann wird die Person an der österreichischen Grenze vermutlich abgewiesen.